

# Wenn man das produktivste Wirtschaftskapital zerstört

Ein Interview mit einem Partner der Bank Lombard Odier, Hubert Keller, in der «Handelszeitung» hat mich sehr interessiert. Nicht nur, weil die Überschrift «Wir zerstören die Natur» mich an den Titel einer meiner Kolumnen in dieser Zeitung erinnerte (Ausgabe vom 12. März 2016), sondern weil Herr Keller signalisiert: So geht es nicht weiter. Der Sommer 2021 hat Blinden, Schwerhörigen und ganz Sturen gezeigt, was die Folgen sind, wenn wir die Natur weiter zerstören: Der eine Teil der Welt brennt, der andere ertrinkt.

Die Konzernverantwortungsinitiative hallt nach – und die Fragen, die sie thematisiert hat, werden weltweit wichtiger. Es verschiebt und verdeutlicht sich die Frage nach den Grundrechten. Eines der

durch Ferdinand von Schirach vorgeschlagenen europäischen Grundrechte lautet so: «Jeder Mensch hat das Recht, in einer geschützten und gesunden Umwelt zu leben.»

In seinem soeben erschienenen Buch «Une brève histoire de l'égalité» beschreibt Thomas Piketty, der bekannte Wirtschaftswissenschaftler, unter anderem die Hoffnung, dass aufgrund der Katastrophen eine stärkere Mobilisierung der Bevölkerung erfolge, wobei er gleichzeitig sagt, es sei – unglücklicherweise – möglich, dass es noch mehr und stärker sicht- und spürbare Schadensereignisse brauche, bis etwas getan werde.

Das sind keine Themen, die man damit abtun kann, sie seien moralisch aufgeladen. Sie

sind existenziell, weil nämlich die Frage im Raum steht, wie wir mit den wichtigsten Kapitalgütern Umwelt und Ressourcen umgehen und mit Menschenrechten, die eng verknüpft sind mit diesen Gütern.

Was bedeutet dies für Unternehmer, für Verwaltungsräte im Besonderen? Nach geltendem Recht ist ein Verwaltungsrat verpflichtet, allein die Interessen des Unternehmens zu wahren; er untersteht aufgrund der aktienrechtlichen Vorschriften strengen Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten. Dass reine Aktionärsinteressen im Vordergrund stehen im Sinne einer langfristigen Wertsteigerung der Gesellschaft, sagt nichts und gleichzeitig doch viel angesichts der Herausforderungen im Umgang mit Klima, Wasser und

anderen Ressourcen. Klimastrategien werden mehr und mehr von der Justiz beurteilt unter dem Blickwinkel der Fürsorgepflicht für kommende Generationen und der Wahrung der Menschenrechte. Die Verpflichtung zum Klimaschutz und die Einhaltung globaler Klimaziele sind nicht nur Teil staatlicher Entscheide, sondern ebenso Inhalt und Gebot unternehmerischer Verantwortung.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen sich somit im Rahmen des Risiko-Management-Systems dieser Fragen annehmen, sonst verletzen sie ihre Treuepflicht dem Unternehmen gegenüber und schaffen nicht legitimierbare Ruf Risiken. Dass Unternehmen nicht Adressaten des Pariser Klimaschutzabkommens sind,

sondern die Vertragsstaaten, ändert nichts daran. Es ist nicht nur eine politische Frage, welche die Legislative jedes Staates beantworten muss. Eine abwehrende oder herauszögernde Haltung wird der Situation und der Dringlichkeit nicht gerecht und kann nicht als Begründung für Passivität dienen.

Das oberste Führungspersonal nimmt seine Treue- und Sorgfaltspflicht nicht wahr, wenn es in Kauf nimmt, dass das Unternehmen aufgrund der Vernichtung von Ressourcen, der Zerstörung von Natur und Umwelt usw. nicht mehr tätig sein kann. Die Beantwortung der Frage «Wie weiter?» darf nicht (mehr) von der Idee ausgehen, es bestünde eine Kollision zwischen langfristigen unternehmerischen

Interessen und den dramatischen Konsequenzen des Klimawandels. Im Übrigen: «Die Wirtschaft» ist ein Teil der Gesellschaft.

In der Summe müssen Entscheidungen des obersten Führungspersonals nachvollziehbar, das heisst dokumentiert und begründet sein auch hinsichtlich des Umgangs mit Nachhaltigkeitsfragen. Man kann so oder so nicht nicht agieren.



**Monika Roth**  
Professorin und  
selbstständige Rechtsanwältin

